

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

“Tischtennisport Borsum-Förderverein“ (TTSB-FV)

Die Eintragung erfolgt in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim. Der Verein führt den Zusatz “e.V.” nach der Eintragung ins Vereinsregister.

2. Der Verein wurde am 12.11.2004 gegründet und hat seinen Sitz in 31177 Harsum, Ot. Borsum.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennisports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des TTS Borsum von 1951 e.V. im Tischtennis-Kreisverband Hildesheim.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für den TTS Borsum von 1951 e.V. zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist für Erwachsene und Jugendliche mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich als
 - a) ordentliches Mitglied,
 - b) Personenmehrheit,

Für die Mitgliedschaft im Förderverein ist die Mitgliedschaft im TTS Borsum nicht erforderlich. Voraussetzung ist die Bereitschaft, den Verein durch Sach- oder Geldmittel im Sinne von § 2 zu unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist gemäß § 4 für alle Erwachsene und Jugendliche mit Vollendung des 16. Lebensjahres offen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Beitritt ist verbunden mit der Anerkennung der Satzung und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann unter einer Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung an den Vorstand erfolgen.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere
 - a) wenn ein Mitglied gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder sonst gegen die Vereinsinteressen verstößt (z. B. durch vereinsschädigendes Verhalten).
 - b) wenn ein Mitglied seinen Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nach dieser Satzung nicht pünktlich nachkommt.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung durch Anhörung zu geben.
5. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist zu begründen und innerhalb eines Monats beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Finanzierung des Zwecks des Vereins gemäß § 2 wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Die Jahresbeiträge zum Verein sind jeweils halbjährlich bis zum 31. März und dem 30. September des laufenden Geschäftsjahres fällig.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Aufnahmegebühren oder Umlagen erhoben werden. Dies bedarf einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand leitet den Verein und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben beratende Funktion.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - 1. Vorsitzender,
 - 2. Vorsitzender,
 - Geschäftsführer,
 - b) Wahl des Beirats,
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes

- e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - f) Festsetzung der Jahresbeiträge oder anderer finanzieller Verpflichtungen der Mitglieder.
 - g) Bestätigung bzw. Aufhebung von Vorstandsbeschlüssen über Ausschlüsse von Mitgliedern gemäß § 7 Abs. 5
 - h) Beschlüsse in sonstigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unterbreitet werden,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Auflösung des Vereins
- 3.** Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 4.** Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Zur Satzungsänderung sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5.** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 6.** Die Mitgliederversammlungen werden durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Tagungsordnung ist beizufügen.
- Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein.
- Zu Anträgen von Mitgliedern über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie bis zum 31. Dezember des Vorjahres beim Vorstand eingegangen sind.
- 7.** Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- 8.** Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

§ 13 Beirat

Der Beirat hat für den Vorstand beratende Funktion. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Rechnungswesen des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

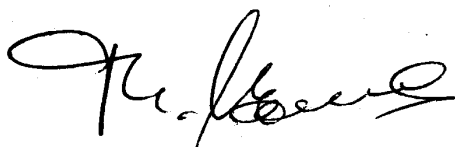
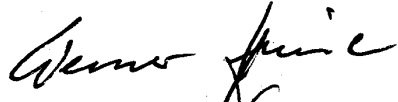

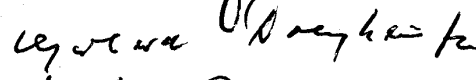



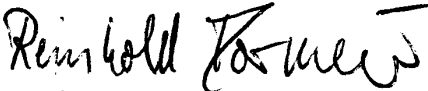

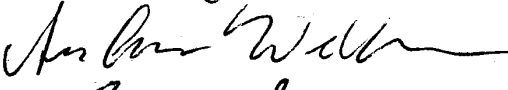

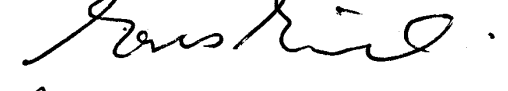

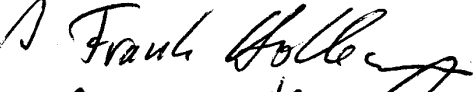
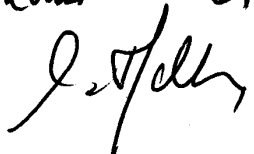
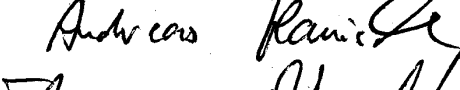


§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
2. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine so einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % aller dem Verein angehörenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Diese Versammlung kann den Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fassen..
4. Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt an den TTS Borsum von 1951 e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung des Vereins am 12.11.2004 beschlossen worden und trat mit diesem Tag in Kraft. Die Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim wird beantragt.

Borsum, den 12.11.2004

Nachtrag:

Die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim erfolgte
am...30.05.2005...
unter der Nummer ...VR 2221...

Borsum, den 30.05.2005

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamt Hildesheim mit dem
Körperschafts-Freistellungsbescheid vom ...22.02.2005...erteilt.

Borsum, den 22.02.2005

Satzungsänderungen:

Zum 14.01.2005:

1. § 2 Zweck

Änderung der Formulierung wegen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

2. § 15 Auflösung des Vereins

Änderung der Formulierung wegen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

3. § 10 Vorstand

Änderung der Vertretungsregelung. Die Regelung war nicht in Übereinstimmung mit dem BGB (§ 26II).